

Honorarverteilungsmaßstab Änderungen

mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütungen gemäß § 87b SGB V

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 27. April 2023

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.10.2023) wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. Juni 2023 wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 8 wird bei Nummer 1 „10 Prozent“ in „11 Prozent“ geändert“.

In § 9 Absatz 8 wird Nummer 2 neu gefasst: „bei standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe oder in denen Ärzte unterschiedlicher Arztgruppentätig sind um 11 Prozent,“

In § 9 Absatz 8 wird Nummer 3 neu gefasst: „in nicht standortübergreifenden fach- und schwerpunktübergreifenden BAG, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten, in denen mehrere Ärzte unterschiedlicher Arztgruppen tätig sind, unter Berücksichtigung des Kooperationsgrades der Einrichtung oder Praxis um die in nachstehender Tabelle in Prozent ausgewiesenen Anpassungsfaktoren.“

In § 9 Absatz 8 wird die „Tabelle: Anpassungsfaktoren in Prozent“ angepasst. Die erste Zeile wird gestrichen. Die zweite Zeile wird geändert „0 bis unter 15“. Die letzte Zeile wird gestrichen. Die Kategorie „25 bis unter 30“ wird in „größer gleich 25“ angepasst.

Tabelle: Anpassungsfaktoren in Prozent	
Kooperationsgrad in Prozent	Anpassungsfaktor in Prozent
–0 bis unter 10	0
0 bis unter 15	11
15 bis unter 20	15
20 bis unter 25	20
größer gleich 25	25
größer gleich 30	30

Berlin, 29. Juni 2023
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Dr. Gabriela Stempor
Vorsitzende der Vertreterversammlung